

## **SATZUNG**

lt. Abstimmung der Briefwahl vom 06.03.2009

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen »Verband der AtempädagogInnen, AtemtherapeutInnen/ Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Atempflege e.V.« im folgenden „AFA“ genannt.
- 2) Die AFA ist 1958 gegründet worden. Sie hat ihren Sitz in Freudenstadt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- 1) Die AFA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) zur Wahrung und Förderung der Belange der Atempflege auf allen Gebieten. Zur Atempflege gehören alle Maßnahmen, bei denen Gesundheit oder Wohlbefinden des betroffenen Menschen durch Beschäftigung mit dem Atem gefördert werden sollen.
- 2) Zu den Aufgaben der AFA gehören insbesondere auf dem Gebiet der Atempflege
  - a. die Förderung und Koordination der Forschung und der praktischen Anwendung der wissenschaftlichen und der empirischen Ergebnisse;
  - b. die Förderung der Zusammenarbeit;
  - c. die Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder der AFA zum allgemeinen Nutzen.

### **§ 3 Organe, ehrenamtliche Tätigkeit**

- 1) Die Organe der AFA sind
  - a die Mitgliederversammlung
  - b der Vorstand
- 2) Die Tätigkeit in den Organen der AFA geschieht ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen bzw. für die Termine der Kassenprüfung erhalten die Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer ein angemessenes Tagegeld. Vorstandsmitglieder, die im Sinne der Satzung erforderliche Reisetätigkeit ausüben, erhalten ebenfalls für die Zeit ihrer Abwesenheit ein angemessenes Tagegeld.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Die AFA hat stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Mitglieder. Soweit in dieser Satzung die Begriffe »Mitglied« und »Mitglieder« ohne Zusatz verwendet werden, sind beide Gruppen von Mitgliedern gemeint.
- 2) Nichtstimmberechtigtes Mitglied der AFA kann jeder werden – unter Berücksichtigung von § 5, Ziffer 2. Stimmberechtigtes Mitglied kann unter den Voraussetzungen von § 5, Ziffer 2, werden, wer das AFA-Diplom erhalten hat und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Atempädagoge/in /-therapeut/in“ besitzt. Stimmberechtigtes Mitglied kann auch werden, wer sich für die Belange der Atempflege oder des Verbandes einsetzt oder eingesetzt hat, darüber entscheidet der Vorstand - auch hierfür gilt § 5, Ziffer 2. Ebenso kann der Vorstand Ehrenmitglieder aufnehmen und ernennen, die dann gleichzeitig Ehrenmitglieder des BVA werden.
- 3) Stimmberechtigtes Mitglied kann auch ein Verein, eine Vereinigung, Verbände oder andere juristische Personen werden. Sie erhalten auf der Mitgliederversammlung, unabhängig von ihrer Größe, eine Stimme. Bei Mitgliederversammlungen oder anderen nur Mitgliedern freigegebenen Veranstaltungen können alle Mitglieder des beigetretenen Vereins teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, dürfen aber mit eigenen Wortbeiträgen an der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten in der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der beigetretene Verein hat dem Vorstand der AFA eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, welche Person für sie das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausübt. Bei Veranstaltungen, in denen für Mitglieder finanzielle Vergünstigungen gewährt werden, erhält der beigetretene Verein nur einmal die finanzielle Vergünstigung. Die übrigen Vereinsmitglieder haben die vollen Beiträge zu entrichten.

#### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Auch wer schon nichtstimmberechtigtes Mitglied ist, kann die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und gibt seine Entscheidung den Mitgliedern bekannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ohne Antrag. Vor der Entscheidung kann der Vorstand von dem Bewerber Auskünfte und Unterlagen anfordern und Ermittlungen anstellen.
- 2) Mitglied der AFA ist bzw. kann nur werden, wer gleichzeitig Mitglied des BVA (Berufsverband für Atempädagogik und -therapie) ist. Der Antrag auf Aufnahme in die AFA enthält daher gleichzeitig den Antrag auf Aufnahme in den BVA.
- 3) Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied oder die Ernennung zum Ehrenmitglied der Mitgliederversammlung übertragen. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Behandlung des Aufnahmeantrages oder die Ernennung unverzüglich auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- 4) Die endgültige Entscheidung gibt der Vorstand dem Betroffenen bekannt.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden und muß schriftlich per Einschreibebrief bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorliegen.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die geltenden Gesetze oder die Grundsätze seines Berufsstands, oder wenn es gegen die Ziele oder das Ansehen der AFA handelt. Wer einen Beitrag oder eine Umlage trotz Mahnung zwei Jahre lang schuldet kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe unter der dem Vorstand zuletzt bekannten Adresse mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied hat das letzte Wort.
- 4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Umlagen/Beiträge**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umlagen zu zahlen. Die Art und Höhe der Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Jährliche Beiträge werden ab 2004 nicht mehr erhoben.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der AFA, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder haben ein Rederecht innerhalb der Versammlung, nehmen jedoch an den Abstimmungen nicht teil. Die stimmberechtigten Mitglieder nehmen an der Abstimmung teil. Gäste sind nur nach vorheriger Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zugelassen, es wird durch Mehrheitsbeschluß entschieden.

- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten anwesenden Mitglieder; soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand unter der Benennung der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

Für die Änderung der Satzung reicht in Abweichung von § 33 BGB die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Ebenso für die Änderung des Zwecks der Satzung reicht in Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB die einfache Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die einen Monat vorher abgesandt werden muß, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Auf Verlangen von mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Tagesordnungspunkte sind 15 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, in dringenden Fällen 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und in Kopie an die anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung verteilt werden.

- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse der AFA anhand der geführten Unterlagen überprüfen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der satzungsgemäßen Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens ab.

### **§ 10 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder außerhalb von Mitgliederversammlungen herbeiführen, indem er den Wortlaut des beantragten Beschlusses an alle stimmberechtigten Mitglieder verschickt mit der Aufforderung, binnen drei Wochen über den Antrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abzustimmen. Stimmt innerhalb von drei Wochen die Mehrheit oder die in der Satzung vorgesehene Mehrheit der eingegangenen Stimmen dem Antrag zu, so gilt der Antrag als durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen. Sollten sich jedoch nicht mehr als fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligt haben, ist ein wirksamer Beschluss nicht zustandegekommen. Der Vorstand ist dann berechtigt, den Antrag auf die Tagesordnung der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu setzen.

## § 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Eine Neuwahl ist nur erforderlich, wenn innerhalb der Amtsperiode einer der beiden Vorsitzenden zurücktritt oder die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt.

- 2) Den Vorstand im Sinne des § 26 II BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der AFA und erledigt alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Zum Vorstandsmitglied kann nur ein stimmberechtigtes natürliches Mitglied gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können vorzeitig zurücktreten oder abgewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet innerhalb und außerhalb von Sitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. In jedem Fall ist die Angelegenheit, über die eine Entscheidung zu treffen ist, allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr; der insbesondere Angaben über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse enthält. Die Mitgliederversammlung beschließt danach über die Entlastung des Vorstands. Soweit einem Vorstandsmitglied die Entlastung nicht erteilt wird, gilt das Vorstandsmitglied als abgewählt. Der Vorstandsposten ist durch Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds neu zu besetzen. Die Wiederwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist zulässig.

## **§ 12 Gewinne**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder, die ein Amt bekleiden, führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz notwendiger Aufwendungen.

Leistungserbringung von Mitgliedern außerhalb des Vorstands wird nach Auftragsregeln bzw. nach Regeln der Geschäftsordnung behandelt und entfällt mit Beendigung des Auftrags bzw. der Geschäftsbesorgung. Über Erteilung von Auftrag bzw. Geschäftsbesorgung und Beendigung beschließt der Vorstand. Für die Geschäftsbesorgung können angemessene Vergütungen bezahlt werden. Soweit Mitglieder ggf. auch neben dem Ehrenamt besondere Aufgaben für den Verband erfüllen, erfolgt die Regelung durch Dienstvertrag, der der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Bei dieser Zustimmungseinholung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Falle durch Aufwendungsersatz oder Ersatz für Verdienstausfall. In diesen Fällen ist die Vergütung von einem zustimmenden Beschluss des Vorstandes abhängig. Der Vorstand hat auch über die Höhe der Vergütung zu entscheiden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13 Satzungsänderung, Auflösung**

- 1) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der AFA bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung oder des Auflösungsbeschlusses muß in der Tagesordnung angegeben werden. Der Vorstand kann auch nach § 10 verfahren.
- 2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der AFA oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecken dienenden Tätigkeit fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das Christliche Jugenddorfwerk Deutschland, Sitz Göppingen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Verwendung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.